

Der Zusammenhang des Versuchs, die Kriminalistik als selbstständige Wissenschaft abzuschaffen, ist folgenden Beiträgen zu entnehmen:

Weihmann, Detail-Analyse, Modul-Handbuch Polizeivollzugsdienst, FHöV-NRW, 25.7.2012

Weihmann, Modul-Handbuch Polizeivollzugsdienst, FHöV-NRW, 12.7.2012

Weihmann, Richtige Terminologie in der Kriminalistik (Offener Brief), 22.6.2012

Weihmann, Bundes-Kriminal-Polizei-Amt, 25.3.2012

Stellungnahme (Detail-Analyse)

zu den
Inhalten
von

Kriminalistik, Kriminaltechnik und Kriminologie

im

Modul-Handbuch Polizeivollzugsdienst, FHöV NRW, Stand: 27.6.2012

Ergänzt am 5.11.2012 in Rotschrift: Seite 4, 6 und 7

Bezug:

Weihmann, Offener Brief vom 22.6.2012 an den Vizepräsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Weihmann, Allgemeine Stellungnahme vom 12.7.2012 zum FHöV-Modul-Handbuch Polizeivollzugsdienst NRW, Stand: 27.6.2012

Das Modul-Handbuch wurde im **Detail** unter dem Gesichtspunkt der Inhalte der Fächer Kriminalistik, Kriminaltechnik und Kriminologie **analysiert**. Das Ergebnis zeigt große Schwächen und Fehler. Besonders negativ ist die Tatsache, dass eine Vernehmungsmethode gelehrt werden soll, die verbotene Mittel anwendet (Näheres unten). Darüber hinaus sind die Darstellungen überwiegend Allgemeinplätze. Thematische oder pädagogische Strukturen sind nicht erkennbar. Wegen der Ungenauigkeiten kann mit der verwendeten Beschreibung jedes beliebige Thema und jede beliebige Methode gelehrt werden. Die Verteilung der kriminalistischen Themen auf mehrere Fächer und damit auf mehrere Lehrkräfte und verschiedene Zeitabschnitte erschweren wesentlich eine zusammenhängende Wissensvermittlung der Einzelthemen.

In den Fächern Kriminalistik und Kriminaltechnik gibt es ein sehr großes und beherrschendes **Übergewicht der Meinungswissenschaften**, das zur Verfremdung führt und für Studenten, Lehrende – insbesondere nebenamtliche – für die Praxis und für das Training keine Hilfe ist. Zumal, weil seit 1998 durch die Beliebigkeit der Amtsbezeichnungen und der fachübergreifenden Rotation in der Polizei die Kriminal-Dienstgrade nicht zwangsläufig **kriminalistische Kompetenz** des Amtsträgers bedeuten. Die überwiegend

inhaltsfreien und missverständlichen Beschreibungen zeigen nicht, welche konkreten kriminalistischen Themen gemeint sind.

Selbst im Grundmodul¹ finden sich keinerlei fachorientierte **Begriffe**. Die kriminalistische **Terminologie** wird gar nicht erwähnt.

Es gibt aber den neuen Begriff „**Sofortphase**“.² Dazu stellen sich die Fragen „für was“ und „für wen“? Die Autoren könnten den „**Ersten Angriff**“³ gemeint haben, der [zwar irreführend]⁴ auf den folgenden Seiten **13-mal** benutzt wird. Die Untergliederung dieses Begriffes in Sicherungs-**Angriff** und Auswertungs-**Angriff** wird insgesamt **29-mal** genannt.

Der damit verbundene **9-malige** Verweis auf die **PDV 100** »Führung und Einsatz der Polizei« unterschlägt, dass diese Vorschrift fehlerhaft ist.⁵

Wahrscheinlich handelt es sich bei „Sofortphase“ inhaltlich um „Sofortmaßnahmen“, ein traditioneller Begriff der Kriminalistik.⁶

Das Modul-Handbuch sieht richtigerweise in anderen Fächern die Vermittlung von **Begriffen / Terminologie** vor: Seite 6 = Soziologie; Seite 8 = öffentliches Dienstrecht; Seite 10 = Ethik; Seite 18 und 47 = Einsatzlehre; Seite 67 = Psychologie; Seite 72 = Arbeitskampf; Seite 73 = Versammlungsrecht; Seite 79 = Kultur; Seite 18 = Fremdsprachen; Seite 95 = Geiselnahme und Seite 129 = Selbstreflektion. Warum soll die Kriminalistik ohne Terminologie auskommen?

Unter der Überschrift „Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme“,⁷ sind „Vorgespräche für die Sachverhalts**abklärung**“, „Fragestellungen zur Sachverhalts**klärung**“ und „anschließende beweissichere Sachverhaltsdokumentation“ vorgesehen. Hier wird unterstellt, als seien „Vorgespräche“ und „Fragestellungen“ zum Sachverhalt noch keine Vernehmungen. Das ist falsch.⁸ Auch dadurch drohen Beweisverwertungsverbote. Die hier genannten Begriffe heißen richtig „Vernehmung und Vernehmungs-Protokoll oder Vernehmungs-Niederschrift“⁹.

Im Modul-Handbuch werden die kriminalistischen Methoden der **Beweisfindung** und **Beweisführung** und die **Beweisverbote** nicht deutlich. Die Inhalte der „**Meilensteine für die Kriminalistik**“ sind nicht erkennbar.¹⁰

Die Begriffe „Kriminalitätskontrolle“ und „Kriminalitätsbekämpfung“ werden unterschiedlich oft im Modul-Handbuch genannt, obwohl der Vizepräsident der FHöV /

¹ Modul-Handbuch, Seite 23 - 27

² Modul-Handbuch, „Überblick“, Seite 1

³ Modul-Handbuch, Inhalt Seite III, 63, 105, 106; *Weihmann / Schuch*, Kriminalistik, 12. Auflage, Hilden 2011, Seite 411

⁴ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 411

⁵ *Weihmann*, PDV 100 »Führung und Einsatz der Polizei« im Licht der Kriminalistik, in *Kriminalistik* 2005, Seite 764

⁶ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 411

⁷ Modul-Handbuch, Seite 26

⁸ BGHSt 29, 230; *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 481 und 485

⁹ § 251 StPO

¹⁰ § 33 BeamtStG; *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 58

NRW die „-bekämpfung“ als „semantisch verfehlt und überkommen“ bezeichnet.¹¹ Tatsächlich werden „-**bekämpfung**“ **16-mal** (zusätzlich sechsmal bei Verkehr), dagegen „-**kontrolle**“ nur **einmal** genannt und zwar auf Seite 23. Jetzt aber im Zusammenhang mit „Grundlagen der Kriminalistik“ und „Grundlagen der Kriminaltechnik“, was völlig unverständlich ist und einen Verstoß gegen Art. 20 III GG darstellt, weil der Gesetzgeber das anders geregelt hat.¹²

Mit solch einer Strukturierung kann man nicht deutlicher signalisieren, dass **Kriminalistik** und **Kriminaltechnik** zugunsten von Kriminologie **abgeschafft** werden sollen.

Der Begriff „**Opfer**“ wird im Modul-Handbuch **55-mal** genannt. Eine Balance zur „**Unschuldsumutung**“ fehlt, ebenso dieser Begriff. Das verstößt gegen den Grundsatz der Ausgewogenheit der Maßnahmen und der Neutralität der Polizei.¹³ Sieht man das im Zusammenhang mit „**Sexueller Gewalt**“, die im Modul-Handbuch **6-mal** genannt wird, so erinnert das an die Medien-Kampagnen gegen den Wetter-Journalisten *Jörg Kachelmann*, die von *Alice Schwarzer* geführt wurde. Im Einklang mit Opferschutzeinrichtungen¹⁴ ging sie mit falschen Zahlen und mit falschen Behauptungen in die Öffentlichkeit.¹⁵ Trotz [inzwischen rechtskräftigem] Freispruch ist dadurch das Ansehen des Verfolgten schwer beschädigt. Die Journalistin *Lydia Harder* belegt mit vielen Quellen „drei wunde Punkte“ bei *Schwarzer*, die ihr Verhalten bestimmen: die lesbische Veranlagung, das Trauma ihrer gefühlten Erniedrigung beim Geschlechtsverkehr mit Männern und ihre neurotischen Allmachtsfantasien.¹⁶ Damit entwickelte *Schwarzer* ihr Feindbild und verbreitet es, insbesondere in Frauen-Medien. Eine Minderheit folgt ihr noch heute.

Es darf auch nicht unbeachtet bleiben, dass die Sexualstraftaten einen Anteil von 0,9 % der Gesamtstraftaten in Deutschland ausmachen, davon Vergewaltigung und sexuelle Nötigung zusammen 0,1 %. Gleichwohl bedarf es des Mitgefühls für die Opfer, der akuten Hilfe und der schnellstmöglichen Übergabe in professionelle Hände außerhalb der Polizei.¹⁷ Auffällig ist, dass zu diesem Thema das Buch von *Kraheck-Brägelmann* aus dem Jahr 1993 als Literaturempfehlung im Modul-Handbuch¹⁸ angegeben ist. Die angeblich **hohen Dunkelziffern** werden durch neuere Studien **nicht bestätigt**.¹⁹ Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Streifenbeamter eine „sexuelle Gewalttat“ zur Bearbeitung bekommt, ist somit sehr gering.

¹¹ *Weihmann*, Offener Brief vom 22.6.2012 an den Vizepräsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, „Richtige Terminologie in der Kriminalistik“

¹² NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43

¹³ § 33 BeamtStG; Ausführlich in: *Weihmann*, Offener Brief, a.a.O., Seite 5

¹⁴ *Weihmann*, Offener Brief, a.a.O., Seite 5

¹⁵ *Hanfeld*, Und das wollen Journalisten sein? [Kritik an der Berichterstattung über den neunmonatigen Gerichtstermin gegen den Wettermoderator *Jörg Kachelmann* wegen Vergewaltigung], FAZ vom 1.6.2011, S. 34; *Weihmann*, Frauen und Männer – Auch in der Polizei, in: FHöV-Aktuell, Februar 2009, Seite 19, und mit vielen Ergänzungen auf meiner Internetseite / Veröffentlichungen; *de Vries*, [Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn] Privatisierung der Ermittlungen – Ermittlungen durch Private, in: *Kriminalistik* 2011, Seite 83; *Weihmann*, Offener Brief, a.a.O., Seite 5; *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 404, 630

¹⁶ FASZ vom 21.11.2010, Seite 6

¹⁷ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 223, 374, 403, 420, 460, 490, 645

¹⁸ Modul-Handbuch, Seite 51

¹⁹ *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Eine empirische Untersuchung im Zusammenhang mit den §§ 177, 179 StGB, Dissertation (Dr. jur.), Holzkirchen 2011

Dass die „**Strukturierte Vernehmung**“²⁰ gelehrt und praktiziert werden soll, ist völlig unverständlich. Man fragt sich, wie können die Modulverantwortlichen vergessen, dass Anfang 2010 dieses Thema unter den Kriminalisten der FHöV und des LAFP intensiv diskutiert wurde. Insbesondere wegen der darin beschriebenen groben Fehler und der rechtswidrigen Maßnahmen.²¹ Da sich bis heute die Rechtslage nicht geändert hat, besteht kein Anlass, diese Methode zu übernehmen. An dieser Diskussion war auch die »Restaurationsgruppe«²² beteiligt, die diese Methode allerdings für gut befand.

Die damaligen Autoren der „Strukturierten Vernehmung“ *Adler* und *Hermanutz* haben ganz aktuell unter der gleichen Überschrift wieder veröffentlicht.²³ Hier gehen sie zwar nicht auf die Kritik²⁴ ein, verweisen jedoch auf ihre „exemplarische“ Arbeit von 2009.²⁵ Sie lassen aber nunmehr die Rechtsfragen weg und beschränken sich auf „Vernehmungspsychologie“, die sie als „**Verhör-Methode mit Karten**“²⁶ bezeichnen. **Der Begriff „Verhör“ ist Sprachgebrauch bei den Geheimdiensten und der Spionageabwehr und bedeutet „zwangsweise Vernehmung mit dem Ziel der Ermüdung“, auch „kursorisches Verhör“ genannt.**²⁷ Es handelt sich somit um eine **verbotene Vernehmungsmethode.**²⁸

Adler und *Hermanutz* streben eine Vernehmungsqualität bei der Polizei an, wie es die Richter haben, ohne auf deren bessere Ausbildung und die besonderen Befugnisse einzugehen.²⁹ Im Text lassen sie Sachbearbeiter sprechen, die sich gut fühlen, weil sie mit ihrer Methode eine Vernehmung gemacht haben. Für ganz besonders wichtig halten sie, dass ihre Methode für „**viele junge Beamte**“ hilfreich ist, die in Baden-Württemberg unmittelbar nach dem Studium in „**Kapiteldelikten** vernehmen, insbesondere bei Tötungsdelikten (41-mal) und Sexualstraftaten“ (57-mal).³⁰ Die neuesten Zahlen wollen sie demnächst veröffentlichen. **Über welche Lebens-, Berufs-, und Spezialerfahrungen diese Beamten verfügen, wird nicht mitgeteilt.** Wie eine „Vernehmung mit Karten“ im Beisein eines Konflikt-Verteidigers ablaufen soll, geht auch nicht aus dem Aufsatz hervor. Insgesamt zeigen die Autoren, dass die „Strukturierte Vernehmung“ **keine** „Kriminalistische Vernehmung“ ist.

²⁰ Modul-Handbuch, Seite 45, 58, 90

²¹ *Adler / Hermanutz* I, Strukturierte Vernehmung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in: Kriminalistik 2009, Seite 535; *Adler / Hermanutz* II, Strukturierte Kindervernehmung mit der Bildkartenmethode, in: Kriminalistik 2009, Seite 623; *Weber*, Landesamt für Aus- und Fortbildung NRW, Vortrag in Neuss: Strukturierte Zeugenvernehmung, zuletzt am 20.8.2009, Arbeitsbericht Nr. 4, 12/2002; *Weber / Berresheim*, Polizeiliche Vernehmungen, in: Kriminalistik 2001, Seite 785; *Weihmann*, Kriminalistische Vernehmung, in: Kriminalistik 2010, Seite 82

²² Ausführlich in *Weihmann*, Offener Brief, a.a.O., Seite 8

²³ *Adler / Hermanutz* III, Strukturierte Vernehmung mit Vernehmungskarten, in: Kriminalistik 2012, Seite 363

²⁴ *Weihmann*, Kriminalistische Vernehmung, in: Kriminalistik 2010, Seite 82

²⁵ *Adler / Hermanutz* III, a.a.O., Fn 3

²⁶ *Adler / Hermanutz* III, a.a.O., Seite 365 Spalte I, 365 III, 363 II

²⁷ *Weiner* [Journalist bei der New York Times und zweifacher Pulitzerpreisträger], FBI. Die wahre Geschichte einer legendären Organisation. [Mit vielen, bisher geheim gehaltenen Quellen.], 2012 Frankfurt/M., Seite 23

²⁸ § 136a StPO

²⁹ *Adler / Hermanutz* III, a.a.O., Seite 365 II

³⁰ *Adler / Hermanutz* III, a.a.O., Seite 365 III

In einem Punkt kann ich den Autoren *Adler* und *Hermanutz* voll und ganz zustimmen: „Die Qualität der Vernehmung hängt vom Können der Tutoren [in der Praxis] ab“.³¹ In Nordrhein-Westfalen ist das ebenso.

Da im Modul-Handbuch 24-mal das „**strukturierte Feedback**“ sowie „strukturierte Methoden“³² und „strukturierter Bericht“³³ genannt werden, wird deutlich, dass „strukturiert“ **kein** kriminalistischer Fachbegriff ist.

Die **Vernehmung** wird im Modul-Handbuch durch die „Kompetenzziele“ **verschleiern** dargestellt, als müsse noch etwas erfunden oder geheim gehalten werden: „Die Studierenden sind in der Lage, psychologische **Einflussfaktoren** vor, während und nach der Vernehmung zu bewerten und eine Vernehmung entsprechend **zu konstruieren**“.³⁴ Der „**Konstruierte Sachverhalt**“ ist auch aus dem Sprachgebrauch der Geheimdienste und der Spionageabwehr und bedeutet eine **Täuschung** über ein angeblich begangenes Delikt. Tat und Beweise sind bewusst gefälscht.³⁵ Das fordert gerade dazu auf, die rechtswidrigen Methoden, wie sie *Adler / Hermanutz* veröffentlicht haben, zu übernehmen.³⁶ Hier ist nichts zu „konstruieren“, was auch immer damit gemeint ist, sondern die rechtsstaatlichen Inhalte der „Drei Säulen“ sind einzuhalten.³⁷

Das „Konstruieren“ der Vernehmung steht unter der HS 1.3 – Modul-Überschrift: „[...] **Planungsgrundlagen des Polizierens**“.³⁸ Hier zeigt sich, warum erhebliche Bedenken gegen das „Polizieren“ erhoben werden müssen. Da dieser Begriff bisher nicht definiert ist, fragt man sich auch, welche Planungsgrundlagen bei nichtsozialem („devianten“) Verhalten gemeint sind und warum es keine Kommunikation mit Beschuldigten gibt?³⁹

Die **Vernehmung** selbst ist eine der wichtigsten und häufigsten Maßnahmen der Polizei, insbesondere für den Streifendienst, der sie täglich anwendet. Sie wird **14-mal** im Modul-Handbuch genannt, jedoch überwiegend nicht zusammenhängend.⁴⁰ Das bedeutet, dass zu verschiedenen Zeiten, von verschiedenen Lehrenden und auch von sachunkundigen Personen dieser Komplex vermittelt werden soll. Damit wird es äußerst schwierig, den Studenten das richtig und nachhaltig zu vermitteln.

Im Modul-Handbuch kommt der Begriff „**Verdächtige**“ nur einmal vor und zwar bei der Durchsuchung.⁴¹ Der Bundesgerichtshof sieht aber beim „Verdächtigen“ eine besondere Problematik bei der Vernehmung und hat die vorhandene Gesetzeslücke geschlossen.⁴² Das gilt ganz besonders bei Verkehrsunfällen.⁴³ Dieser Mangel war und ist auch aktuell

³¹ *Adler / Hermanutz* III, a.a.O., Seite 366 III

³² Modul-Handbuch, Seite 12

³³ Modul-Handbuch, Seite 33

³⁴ Modul-Handbuch, Seite 50, Ziffer 5

³⁵ *Weiner*, a.a.O., Seite 89

³⁶ *Adler / Hermanutz* I und *Adler / Hermanutz* II, a.a.O.

³⁷ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 480

³⁸ Modul-Handbuch, Seite 50

³⁹ Ausführlich dazu in *Weihmann*, Offener Brief, a.a.O., Seite 10

⁴⁰ Modul-Handbuch, Seite 15, 33, 36, 45, 50, 51, 57, 58, 59, 73, 85, 86, 90, 127

⁴¹ Modul-Handbuch, Seite 15

⁴² BGHSt 34, 140 und 37, 48; *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 492

⁴³ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 438; *Weihmann*, Die Bedeutung des Sachbeweises für das Strafverfahren (Vortragsmanuskript), Symposium an der Thüringer Verwaltungsfachhochschule, Fachbereich Polizei, Meinungen 2011, auf meiner Internetseite / Veröffentlichungen

in den Ausführungen von *Adler / Hermanutz*. Werden die BGH-Regeln nicht beachtet, führt das ebenso zu Beweisverwertungsverboten.

Fünfmal wird die „**Vernehmung**“ in Abgrenzung von „**Befragung**“ genannt.⁴⁴ Dabei entsteht der Eindruck, dass „Befragung“ noch keine Vernehmung ist, sodass die Belehrung unterbleiben kann. Auch das ist falsch. „Jede Befragung zum Sachverhalt ist bereits Vernehmung im strafprozessrechtlichen Sinne“.⁴⁵ Ein Verstoß führt zum Beweisverwertungsverbot.

Im Modulhandbuch⁴⁶ werden „**formelle** Beweismittel“ genannt, die der kriminalistischen Beweislehre fremd sind. Eine Erläuterung gibt es nicht.

Die kriminalistischen Themen „**Beweislehre**“, „**Fahndung**“, „**Alibi**“, „**Verdeckte Ermittlungen**“ und „**Zusicherung der Vertraulichkeit**“ werden im Modul-Handbuch gar nicht genannt, obwohl dies zur täglichen Arbeit des Streifendienstes gehört, wie die Beispiele zeigen.⁴⁷

Im Modul-Handbuch wird **33-mal** die „**Skriptbearbeitung**“ genannt. Das scheint auf die leidlichen „**Handouts**“⁴⁸ hinzuweisen, die ohne Namen der Autoren und ohne Datum verteilt werden, sodass niemand dafür Verantwortung trägt. Trotzdem enthalten sie Themen, die in Klausuren abgefragt und auch bewertet werden, z. B. die unverständliche „Spurendiskussion“. So sind die Studenten genötigt, diese „Handouts“ als Quellen zu akzeptieren, auch wenn diese falsche Inhalte haben. Auf diesem Feld gibt es weitere Probleme. **Oder soll es ein neuer Leistungsnachweis sein?**

Im Modul-Handbuch wird **81-mal** auf „**Gruppenarbeit**“ hingewiesen. Es ist eine Lernmethode neben Präsenz- und Selbststudium. Im wissenschaftlichen Lernen ist Gruppenarbeit nicht üblich. Sie wird nur dann eingesetzt, wenn aus großen Mengen von Quellen arbeitsteilig die richtigen zu suchen sind, die dann allerdings jeder für sich auswertet.⁴⁹ Mit der Art und Weise, wie damit in den Kriminalistik-Fächern an der FHöV umgegangen wird, geht wertvolle Zeit verloren, die den Lehrenden fehlt.

Die hartnäckig verbreitete Behauptung, das Studium müsse nur die Inhalte der **ersten fünf Berufsjahre der Polizeibeamten** abdecken ist zugleich richtig und falsch. Es klingt aber so, als sei es wie im Handwerksberuf. Der Jung-Geselle darf nur Brötchen backen, der Alt-Geselle die Torten. Das ist bei Polizeibeamten im Streifendienst anders. Sie entscheiden nicht, welcher Lebenssachverhalt mit welchem Schwierigkeitsgrad als nächster auf sie zukommt und wie der Verlauf sein wird. Diese kommen durch Zufall, telefonisch oder auf Streife. Dabei haben auch „harmlose“ Einsätze schon großes Leid gebracht. Z. B. der Tod des Streifenbeamten *Theodor Klein* aus Bottrop. Er kontrollierte auf einem Parkplatz einen schlafenden Mann, der ihn beim Aufwachen sofort erschoss. Deshalb können Polizeibeamte nicht für sich in Anspruch nehmen, dass sie nur für bestimmte kleinere oder unwichtige Aufgaben ausgebildet sind. Tatsächlich müssen sie die

⁴⁴ Modul-Handbuch, Seite 33, 36, 51, 57, 127

⁴⁵ BGHSt 29, 230; *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 481; *Weihmann*, Dozentenhandbücher, Kriminalistik, Kapitel 11, Seite 26, Beispiel der mündlichen Belehrung, auf meiner Internetseite / Lehrbücher

⁴⁶ Modul-Handbuch, Seite 24

⁴⁷ *Weihmann / Schuch*, Prüfungswissen Kriminalistik und Kriminaltechnik, Hilden 2011, Seite 8, Ziffer 4.4, [26 Beispiele mit Lösungshinweisen]

⁴⁸ *Weihmann*, Offener Brief, a.a.O., Seite 4

⁴⁹ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 772

„Sofortmaßnahmen“⁵⁰ für alle Delikte und für alle der Polizei zugewiesenen Aufgaben beherrschen, sogar den Schusswaffengebrauch. Dafür tragen sie die „volle persönliche Verantwortung“⁵¹.

Dass nach **fünf Berufsjahren** das polizeiliche Wissen veraltet ist und ständig aufgefrischt werden muss, sollte selbstverständlich sein. Doch der Hinweis im Modul-Handbuch auf die „Entwicklung der Bereitschaft zur Fortbildung“⁵² zeigt, dass nicht alle ihre Pflichten kennen.⁵³ Allerdings, was soll Fortbildung vermitteln, wenn die Grundausbildung schon fehlerhaft ist?

Polizeibeamte sind **keine Sozialarbeiter**, sondern **Rechtsanwender**. Das Modul-Handbuch erweckt aber einen anderen Eindruck, nämlich, man könne allein mit den Inhalten von Meinungswissenschaften die Kriminalitätsbekämpfung erfolgreich bewältigen.

Im Ergebnis ist festzustellen, eine seriöse **kriminalistische Ausbildung für den Streifendienst** ist mit den dargestellten Themen in der Kriminalistik und der Kriminaltechnik, aber auch mit der unsachgemäßen Kriminologie **nicht zu erreichen**.

Das Curriculum hat auch den Nebeneffekt, dass die Fächer Kriminalistik und Kriminaltechnik inhaltlich aufgegeben werden. Damit wird die Ausübung der gemeinsamen **Strafrechtspflege** der Bundesländer durch Gerichte, Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden als Organ ein und derselben Staatsgewalt in seinem Fundament durch Nordrhein-Westfalen **beschädigt**.⁵⁴ Doch die Erwartungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sind zu Recht andere.

Der Bundestag hat die **Funktion der Polizei bei der Kriminalitätsbekämpfung** von „Hilfsbeamte“ in „Ermittlungsperson“ umgewandelt.⁵⁵ Anlass war aus der Sicht der Abgeordneten der **damals** erreichte gehobene Ausbildungsstand der Polizei und die Entscheidungen des BGH über die veränderte Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft.⁵⁶ **Dies war auch der maßgebliche Grund für die Einführung der „zweigeteilten Laufbahn“.** Soll das in Nordrhein-Westfalen infrage gestellt werden? Insofern sind die Reaktionen von zwei Oberlandesgerichten nachvollziehbar.⁵⁷

Es bleiben zwei Fragen.

Erstens, von wem ist das so gewollt? Zweitens, waren die Aktionen des »Institutes für Polizei- und Kriminalwissenschaften an der FHöV NRW, Arbeitsbereich Polizieren«, die des Vizepräsidenten und der Modulverantwortlichen abgesprochen?

⁵⁰ Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 411

⁵¹ § 36 I BeamStG

⁵² Modul-Handbuch, Überblick II

⁵³ § 34 BeamStG

⁵⁴ Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 620

⁵⁵ Erstes Justizmodernisierungsgesetz vom 24.8.2004, BGBl. 2004, Nr. 45, Seite 2198 [2207]; § 152 GVG

⁵⁶ Bundestagsdrucksache 15/3482, Seite 25; BGH in NStZ 2003, Seite 671 [672]; BGHSt 42, 139 [150];

Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 622

⁵⁷ Weihmann, Offener Brief, a.a.O., Anhang